I. Nachtrag

zum

Vertrag vom 1. September 1922

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

und dem

Kanton Zürich

betreffend

die Benutzung des Waffenplatzes Zürich.

(Vom 16. Juni/22. Juli 1930.)

1. Das eidgenössische Militärdepartement bewilligt dem Kanton Zürich, auf dem eingefriedigten Platz um die Militärkaserne (Artikel 1, lit. i, des Vertrages vom 1. September 1922) bei der kantonalen Polizeikaserne eine freistehende Autogarage von 21/12 Meter mit vorgebautem Betonbodenstreifen von 21/4 Meter zu erstellen.

2. Der Kanton Zürich verpflichtet sich, diese Garage derart zu benützen, daß eine Behinderung der auf dem Kasernenplatz übenden Truppen nicht stattfindet. Namentlich sollen Reinigungen und Reparaturen von Wagen außerhalb der Garage nicht stattfinden, wenn sich übende Truppen auf dem Platze befinden. Die Zu- und Abfahrt der Kraftwagen hat auf dem kürzesten Wege zu erfolgen. Die Beanspruchung des Kasernenplatzes geht nur so weit, als dies aus dem einen integrierenden Bestandteil des Nachtragsvertrages bildenden Plan über die Lage der Garage ersichtlich ist, und die Abfahrt von und die Zufahrt zur Garage bedingen.

3. Dieser Nachtrag tritt gleichzeitig mit dem II. Nachtrag zum Vertrag vom 10. September / 19. Oktober 1917 betreffend Übernahme der Zeughausverwaltung Zürich durch den Bund in Kraft.

Zürich, den 16. Juni 1930.

Militärdirektion des Kantons Zürich:
Hafner.

Bern, den 22. Juli 1930.

Eidg. Militärdepartement:
R. Minger.

Dem vorstehenden I. Nachtrag zum Vertrag vom 1. September 1922 betreffend die Benützung des Waffenplatzes Zürich wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 19. Juni 1930.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Rud. Streuli. Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Dem vorstehenden I. Nachtrag zum Vertrag vom 1. September 1922 wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 25. Juli 1930.

Aus Auftrag des Bundesrates,
Der Bundeskanzler: Kaeslin.

Beschluß des Kantonsrates

über den

Aufbau des Kantonsspitals Zürich.

(Vom 7. Juli 1930.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

1. Für den Aufbau des Hauptgebäudes des Kantonsspitals Zürich wird auf Budgettitel XXI. B (Spezial-Neubauten-Konto) ein Kredit von Fr. 6,000,000.— bewilligt.
2. Dieser Beschluß wird der Volksabstimmung unterbreitet.

Zürich, den 7. Juli 1930.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Dr. H. Hirzel. Der Sekretär: A. Stamm.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 14. September 1930,

wonach sich ergibt: